



Bern, 23. September 2002
TE / C3 / 306

Bundesamt
für Wasser und Geologie
Postfach
2501 Biel

Stellungnahme der SAB zum Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die ihr eingeräumte Gelegenheit, zum Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren Stellung zu beziehen. Wir befürworten diesen neuen Verfassungsartikel und werden unsere Haltung nach einigen grundsätzlichen Überlegungen anhand der gestellten Fragen darlegen.

A) Grundsätzliche Überlegungen

Gerade für die Berggebiete stellen die Naturgefahren eine grosse Herausforderung dar und gehören zum täglichen Leben. Die Prävention vor Erdbeben ist gerade für die Berggebiete von grosser Bedeutung. Die am stärksten gefährdeten Gebiete der Schweiz liegen in den Kantonen Wallis und Graubünden. Trotzdem muss immer wieder festgestellt werden, dass in der Bevölkerung und bei den politischen Instanzen die nötige Sensibilität und das Bewusstsein für die Naturgefahren fehlen. Die Naturgefahren werden oftmals erst dann wahrgenommen, wenn sie bereits eingetreten sind. Grundsätzlich kann festgestellt werden: je häufiger Naturgefahren eintreten, desto präsenter sind sie in den Köpfen der Menschen. Dadurch lässt sich erklären, dass der Schutz vor Lawinenniedergängen eine lange Tradition hat und fest etabliert ist. Das Bewusstsein vor Hochwasserereignissen ist seit den grossen Flusskorrekturen deutlich zurückgegangen, durch die deutliche Häufung in den vergangenen Jahren jedoch wieder angestiegen. Murgänge, Erdbeben usw. sind schon deutlich weniger präsent und schon gar nicht präsent ist die Gefahr von grösseren Erdbebenereignissen. Zwar ereignet sich fast jeden Tag ein kleineres Erdbeben, doch das letzte wirklich grosse Beben liegt nun schon zwei Generationen zurück (Erdbeben in Siders 1946). Dieses mangelnde Bewusstsein führt dazu, dass keine oder nur ungenügende Präventionsmassnahmen getroffen werden und dadurch die Schäden im Ereignisfall wesentlich höher ausfallen. Umgekehrt zur

Wahrnehmung der Bevölkerung verhält sich das Risiko der Naturgefahren. Das Erdbebenrisiko ist das grösste Naturgefahrenrisiko der Schweiz. Durch die dichte Besiedelung und Bautätigkeit besteht in der Schweiz ein sehr hohes Schadenpotenzial. Das Erdbeben von Basel (1356) würde heute ein Schadensvolumen von 45 Mrd. Fr. an Gebäude- und 15 Mrd. Fr. an Mobiliarschäden verursachen. Das Erdbeben von Visp (1855) würde heute ein Schadensvolumen von rund 21,8 Mrd. Fr. verursachen. Folge der mangelnden Sensibilität ist auch, dass trotz der bestehenden SIA-Norm über 90% der Gebäude in der Schweiz nicht erdbebensicher sind. Auch die Ereignisbewältigung ist alles andere als zufrieden stellend. Das Erdbebenrisiko ist in der Schweiz zur Zeit nicht versicherbar. Die Versicherungen weisen darauf hin, dass eine derartige Versicherung die Möglichkeiten der schweizerischen Versicherungswirtschaft sprengen würde. 18 kantonale Gebäudeversicherer haben sich zwar 1978 zum Schweizerischen Pool für Erdbebenversicherung zusammengeschlossen, doch kann der Pool nur gerade 2 Mrd. Fr. aufbringen und dies auch nur als freiwillige Leistung. Anders gesagt: Schäden in Folge von Erdbeben müssten durch die Eigentümer selber bezahlt werden.

B) Beantwortung der gestellten Fragen

1. Halten Sie es für nötig, dass der Erdbebenschutz verbessert wird?

Ja, der Erdbebenschutz ist heute in der Schweiz völlig ungenügend und muss massiv verbessert werden.

2. Wenn ja, soll der Bund in diesem Bereich wie bei anderen Naturgefahren die Führung übernehmen?

Ja. Der Bund soll eine strategische Führungsrolle übernehmen.

3. Halten Sie die dargestellte Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen für zweckmässig ?

Ja. Die im Vernehmlassungsbericht dargestellte Aufgabenteilung orientiert sich stark am Muster des Hochwasserschutzes. Diese Aufgabenteilung hat sich grundsätzlich bewährt. Der bauliche Schutz vor Naturgefahren wird insbesondere bei der Gebäudesanierung erhebliche finanzielle Mittel bedingen. Andererseits sind gerade finanzschwache Kantone wie Wallis und Graubünden stark erdbebengefährdet. Wir könnten und deshalb vorstellen, dass analog zum Hochwasserschutz finanzielle Unterstützung des Bundes im künftigen Rahmengesetz über die Erdbebenvorsorge vorgesehen werden.

4. Erachten Sie es als sinnvoll, wenn der neue Verfassungsartikel ganz allgemein den Schutz vor Naturgefahren umfasst und sich nicht auf die Erdbebenvorsorge beschränkt?

Ja, wir begrüßen es, dass mit dem neuen Verfassungsartikel die Grundlage für einen umfassenden Schutz vor Naturgefahren geschaffen wird. Damit wird nicht nur für die Erdbebenvorsorge sondern auch für die anderen Naturgefahren eine einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Diese umfassende Formulierung dürfte auch zu einem umfassenden Risikomanage-

ment führen. Bei der Umsetzung muss aber auch darauf geachtet werden, nicht bestehende, gut eingespielte Strukturen in Frage zu stellen.

5. Soll für das Erdbebenrisiko eine Versicherungspflicht auf Bundesebene (Rahmengesetz) eingeführt werden?

Ja. Es ist unverständlich, dass die Versicherungswirtschaft heute die Versicherung gegen Erdbebenschäden ablehnt. Durch eine Versicherungspflicht auf Bundesebene kann dieser Missstand behoben werden.

6. Wenn ja, soll die nähere Ausgestaltung der Versicherung den Kantonen überlassen werden?

Ja, die nähere Ausgestaltung soll den Kantonen überlassen werden. Dabei soll es den Kantonen auch freigestellt sein, die Versicherungspflicht im Rahmen der bestehenden kantonalen Versicherungen abzuwickeln. Die Erdbebengefährdung ist in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, wenn auch unterschiedliche Versicherungsmuster zur Anwendung gelangen. Durch das Rahmengesetz (Frage 5) muss aber sichergestellt werden, dass vergleichbare Bedingungen herrschen (Erdbebenwellen machen nicht vor der Kantonsgrenze halt).

7. Haben Sie weitere Anregungen oder Bemerkungen?

Wir begrüßen es, dass der Bund nun mit dem Verfassungsartikel den Schutz vor Naturgefahren in die Hand nimmt. Eine wichtige Lücke in der Risikovorsorge wird damit endlich geschlossen. Die offene Formulierung sollte es zudem erlauben, dass ein integrales Risikomanagement angestrebt wird. Der Text des Verfassungsartikels stimmt jedoch unseres Erachtens nicht mit den Absichten des erläuternden Berichtes überein. Gemäss erläuterndem Bericht soll ja eine neue Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen geschaffen werden, wobei der Bund die strategische Führung übernimmt die Umsetzung jedoch bei den Kantonen liegt. Wir schlagen deshalb eine andere Formulierung von BV Art. 74a vor:

„Der Bund legt Grundsätze fest über den Schutz vor Naturgefahren und fördert entsprechende Massnahmen.“

Wir bedanken uns nochmals, für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger